

Verwaltungsbericht der Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

Autor(en): **Räz / Scheurer**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - **(1890)**

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-416438>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Verwaltungsbericht

der

Direktion des Armenwesens des Kantons Bern

für

das Jahr 1890

nebst

A n h a n g

enthaltend

die gemeindeweisen statistischen Ergebnisse der amtlichen Armenpflege

im Jahre 1889.

Direktor: Herr Regierungsrath **Räz.**

Stellvertreter: Herr Regierungsrath **Scheurer.**

I. Allgemeines.

Nachdem im Vorjahr auf ein Zirkular der Direktion hin sich 16 Regierungsstatthalter dahin ausgesprochen haben, sie pflichten der Anregung bei, es seien die Amtsarmlenversammlungen nicht mehr, wie bisher, alle Jahre zusammenzuberufen, wurde die Abhaltung solcher Versammlungen für das Jahr 1889 fakultativ erklärt; gleichwohl hat in keinem Amtsbezirk eine Versammlung stattgefunden. Die Direktion fand es deshalb für nothwendig, im Berichtjahre Amtsarmlenversammlungen anzuordnen, dieselben fanden statt vom 14. April bis 10. Mai und hatten als Haupttraktandum die Mittheilung und Besprechung des von der Direktion fertig gestellten Projektes eines revidirten Armengesetzes. Die Unterbreitung dieses Projektes an die Amtsarmlenversammlungen geschah auf Ermächtigung des Regierungsrathes und hatte zum Zwecke die Zustimmung oder Ablehnung der verschiedenen Revisionspunkte, sowie eventuell die Anbringung von Gegenvorschlägen. Das Projekt fand vieles Interesse und wurde im Allgemeinen begrüsst.

Von den wichtigeren Gegenvorschlägen mögen hier folgende zwei erwähnt werden:

Die Versammlungen von *Bern*, *Konolfingen* und *Nidau* verwerfen den Vorschlag betreffend Beiträge der Bürgergüter und wollen den Grundsatz aufstellen: Die Bürgergemeinden sollen keine Nutzungen vertheilen können, bis die Pflegekosten ihrer Notharmen in andern Gemeinden vollständig gedeckt sind. Hiezu müssen wir bemerken, dass ohne Verfassungsrevision die Einführung dieses Grundsatzes nicht zulässig wäre, und ferner, dass diese Einrichtung unbedingt den Ruin der örtlichen Armenpflege zur Folge hätte.

Die Versammlung von *Thun* verlangt, dass alle sogenannten Gemeindegeldmittel — Armenguterträge, Rückerstattungen, Bürgerguts- und Verwandtenbeiträge — nicht dem Staat, sondern den betreffenden Gemeinden zukommen und verbleiben sollen. Dieses Begehren beruht auf ganz irriger Anschauungsweise, die fatalerweise allgemein verbreitet ist.

Von diesen Gemeindegeldmitteln ist nämlich bisher dem Staate kein Rappen zugekommen, sondern es wird die jährlich zwischen Fr. 385,000—390,000 betragende Gesamtsumme derselben mit dem verfassungsmässig zulässigen Maximum des Staatszuschusses, dermal Fr. 437,500 betragend, addirt und das Ergebniss auf den Kopf der Notharmen vertheilt,

wodurch das jährlich auszubezahlende sogenannte Durchschnittskostgeld fixirt wird. Von diesem Durchschnittskostgeld müssen sodann in der Abrechnung zwischen Staat und Gemeinde die von letzterer bereits bezogenen Hilfsmittel selbstverständlich in Abzug gebracht werden. Zu noch besserer Aufklärung und zum Beweise, dass fragliche Hilfsmittel den Gemeinden voll und ganz zu Gute kommen, geben wir hier folgendes Beispiel: Im Vorjahr ergab sich aus der Gesamtsumme von Gemeindegeldern und Staatszuschuss, zusammen von Fr. 830,136. 92, ein Durchschnittskostgeld von Fr. 38 für ein Kind und Fr. 48 für eine erwachsene Person. Auf Grundlage des Staatszuschusses von Fr. 437,500 allein würde sich dagegen ein Durchschnittskostgeld ergeben haben von Fr. 18. 17 für ein Kind und Fr. 28. 17 für eine erwachsene Person. Durch diese Art und Weise der Verrechnung der Hilfsmittel soll eben der Ausgleich der Armenlast zwischen sämtlichen Oertlichkeitsgemeinden bewerkstelligt werden. Leider wurde die in den ersten Jahren unseres derzeitigen Armengesetzes gehegte Hoffnung, dass bei dieser Einrichtung die Armenlast sich mehr und mehr verringern müsse, völlig in's Gegentheil verwandelt; denn nach dem heutigen Bedürfnisse sollte der gesetzliche Staatszuschuss nicht bloss Fr. 437,500, sondern im Minimum eine Million betragen. Wenn im Jahre 1846 die Urheber der bezüglichen Verfassungsbestimmung — § 85 c. — unsere gegenwärtigen Armenverhältnisse mit ihrer Noth hätten voraussehen oder nur ahnen können, so ist wohl als sicher anzunehmen, dass diese verfassungsmässige Leistung in einer jährlichen Beitragssumme von Fr. 579,000 kaum so fest und unänderlich würde limitirt worden sein.

Nebst den Abänderungsanträgen beschlossen die nachgenannten Amtsversammlungen noch folgende allgemeine Bemerkungen und Anregungen zu Handen der zuständigen Staatsbehörden:

Aarberg anerkennt sowohl den guten Willen als auch die rationellen Entwurfsverbesserungen, welche verfassungsgemäss nicht weiter gehen können, immerhin aber nicht genügen. Grössere finanzielle Leistungen von Seite des Staates seien absolutes Erforderniss und somit auch die hiedurch bedingte partielle Verfassungsrevision.

Aarwangen ersucht die Armendirektion, zu untersuchen, ob vorliegendes Gesetzesprojekt nicht auch auf den Jura ausgedehnt werden könnte.

Burgdorf findet eine Revision des Armengesetzes ohne gleichzeitige Revision des Niederlassungsgesetzes nicht angezeigt.

Interlaken bringt drei Wünsche an: 1) Reorganisation des Armeninspektorats, eventuell Erhöhung der Inspektorenzahl mit vermehrten Befugnissen und mit der Verpflichtung, regelmässige periodische Hausinspektionen, ohne vorherige Bekanntmachung, bei allen Notharmen vorzunehmen. 2) Einführung des Patronats durch das Gesetz, sei es obligatorisch oder fakultativ. 3) Die Frage zu prüfen, ob im Interesse einer gründlichen und dauernden Sanirung der bernischen Armenverhältnisse es sich nicht empfehle, den richtigen Zeitpunkt für eine solche Aenderung noch abzuwarten.

Saanen betont die grossen Fortschritte des Revisionsentwurfes, zugleich aber auch die ungenügende

Erspriesslichkeit, wenn die Revision der Verfassung und der Niederlassungsgesetzgebung nicht gleichzeitig stattfinden, und hofft, dass letztere bald die Wege zu einer neuen, allgemeinen, auf dem Grundsätze der rein örtlichen Armenpflege basirenden Armengesetzgebung ebnen werden.

Schwarzenburg findet durch den vorliegenden Entwurf die Gemeinden zu wenig entlastet, daher die Revision des Art. 85 der Verfassung angezeigt sei, um als durchschlagender Fortschritt zur Entlastung der schwer gedrückten Gemeinden zu gelten.

Obersimmenthal beschliesst, obwohl die gebotenen Verbesserungen aller Anerkennung werth sind, die Vorlage nicht zu berathen, und spricht den Wunsch aus, der Entwurf möchte, weil ungenügend helfend, den obern Behörden nicht vorgelegt werden, indem ohne Verfassungsrevision ein dem wirklichen Bedürfniss entsprechendes Armengesetz nicht gemacht werden könne.

Niedersimmenthal richtet an die Armendirektion das Gesuch, sie möchte die geeigneten Schritte thun, dass die im Gesetz vom 11. Mai 1884 vorgesehenen Arbeitsanstalten eingerichtet würden, da die gegenwärtige Finanzlage des Kantons solches gestatte.

Thun spricht dem Regierungsrath den Wunsch aus, es sei die Revision des Niederlassungsgesetzes vor derjenigen des Armengesetzes vorzunehmen.

Trachselwald begrüsst einige Revisionspunkte recht lebhaft, doch nachhaltige Besserung im Armenwesen könne sich lediglich durch eine Verfassungsrevision einrichten lassen und sei nur in der Weise möglich, dass die Verpflichtung, die finanziellen Mittel für die Armenpflege aufzubringen, in erster Linie dem Staate und nicht den Gemeinden zukomme.

Büren und *Oberhasle* haben der Vorlage — eine kleine Abänderung abgerechnet — ganz und voll zugestimmt und wünschen mit andern Versammlungen mehr, dass sie baldmöglichst Gesetz werde.

Fraubrunnen, *Interlaken*, *Konolfingen*, *Nidau*, *Oberhasle*, *Signau* und *Thun* votirten für die Vorlage warme Anerkennung und Dank.

Dem im Projekt aufgenommenen Vorschlage, dass die Amtsarmenversammlungen nur alle zwei Jahre stattzufinden haben, stimmen nur die Versammlungen von *Interlaken* und *Wangen* nicht bei, indem diese nach bisheriger Praxis alljährliche Funktion wünschen.

Dem Kreisschreiben der Direktion vom 11. Dezember 1889 haben von 46 Armeninspektoren 29 Folge gegeben und über die im Berichtjahre vorgenommenen ausserordentlichen Inspektionen bei den Notharmen an ihrem Pflegeort Bericht erstattet. Diese Berichte konstatiren beinahe alle, dass die Versorgung der Notharmen, namentlich der Kinder, im Allgemeinen eine wider Erwarten gute ist, trotzdem hie und da über allzu geringe Kostgelder geklagt wird. Die Berichterstatter erklären beinahe ausnahmslos, es seien diese Inspektionen von grossem Nutzen und die Fortsetzung sei im Interesse der Notharmen wie auch selbst der Behörden sehr zu begrüssen.

Der im letztjährigen Bericht erwähnte Konflikt mit einer emmenthalischen Gemeinde, betreffend Versorgungspflicht von von aussen heimgeschafften zwei notharmen Personen, wurde auf gütlichem Wege

erledigt, d. h. die Gemeinde zog ihre Protestationen zurück.

In Bezug auf die Naturalverpflegung kann vom Berichtjahr Folgendes gesagt werden:

Diese Institution geht ihren regelmässigen Gang und wird da, wo sie besteht, immer mehr als eine segensreiche anerkannt und würde nicht mehr aufgehoben. Neue Bezirksverbände haben sich zwar keine angeschlossen, dagegen dehnen sich einzelne bestehende allmählig über sämmtliche, bisher noch widerstrebende Gemeinden aus, wie z. B. in den Aemtern Aarberg und Konolfingen.

Die Hauptversammlung der Abgeordneten der Bezirksverbände fand am 11. März statt und nahm den Bericht über die Jahre 1888 und 1889 entgegen, beschloss eine Eingabe an den Regierungsrath, dass bei der in Aussicht stehenden Revision des Armenpolizeigesetzes auch die Organisation der Naturalverpflegung in den Bereich gezogen werden möchte. Ferner wurde in Ersetzung des verstorbenen Herrn Grossrath Nussbaum in Worb Herr Regierungsrath Lenz in den Centralvorstand gewählt.

Im Berichtjahr hielt der Centralvorstand zwei Sitzungen ab, wobei er sich, ausser der oben angegebenen Berathung und Eingabe betreffend gesetzlicher Regulirung der Angelegenheit, mit nähern Bestimmungen betreffend die Kontrolirung der Reisenden und deren Wanderscheine befasste. Auch beschloss er eine Eingabe an die Direktion des Innern zu Händen des Grossen Rathes, bezweckend Berücksichtigung bei Vertheilung des sogenannten Alkoholzehntels. Bei dem entschiedenen Einfluss der Naturalverpflegung auf die Abnahme des Schnapskonsums ist eine Berücksichtigung des Gesuches zu erwarten, wodurch dann auch einzelne stark belastete Ortsverbände entlastet und die Ausdehnung der Naturalverpflegung, wie der Anschluss bestehender Lokalverbände an den Kantonalverband, mächtig gefördert werden könnte.

II. Oertliche Notharmenpflege des alten Kantons.

A. Notharmenetat.

Der Notharmenetat pro 1890 verzeigte:

	Bürgerlich.	Einsasslich.	Total.
Kinder	3,974	3,959	7,933
Erwachsene	5,909	4,235	10,144
Total	9,883	8,194	18,077

Dem Vorjahre gegenüber ergibt sich eine Vermehrung von 47 Personen — 28 Kinder und 19 Erwachsene.

Von den 7933 Kindern sind 6189 ehelich und 1744 unehelich.

Von den 10,144 Erwachsenen sind:

Männlich	4348
Weiblich	5796
Ledig	6531
Verheirathet	1373
Verwitwet	2240

B. Versorgung der Notharmen.

1. Der Kinder.

In Anstalten	358
Höfen zugetheilt	1779
Frei verkostgeldet	4726
Direkt bei den Eltern	1061
Im Armenhaus	9

2. Der Erwachsenen.

In Anstalten	2023
Verkostgeldet	4917
In Selbstpflege	2824
Im Armenhaus	172
Auf Höfen	208

Die Berichte der Armeninspektoren über die Versorgung der Notharmen lauten beinahe ausnahmslos günstig. Nach diesen Berichten befinden sich 1425 Kinder seit 6 Jahren in der gleichen Familie verpflegt, was rühmend zu erwähnen ist.

C. Hilfsmittel zur Notharmenpflege.

An solchen sind im Berichtjahre eingegangen:

1) Rückerstattungen	Fr. 11,391. 81
2) Verwandtenbeiträge	» 12,537. 98
3) Bürgergutsbeiträge	» 55,059. 05
4) Ertrag der Armengüter	» 314,022. 46
Total	Fr. 393,011. 30

Diese Summe reduziert sich infolge burgerlicher Abrechnung gemäss § 24 A. G. und Wegfall infolge Ueberschuss über den Bedarf bei einigen Gemeinden auf Fr. 352,654. 61.

Die Rückerstattungen sind wieder um Fr. 1199. 08 geringer als im Vorjahr. Dass dieselben nicht alle vorschriftsgemäss in die Notharmenkasse fliessen, mag die Thatsache beweisen, dass solche zum grösseren Theil nur von denjenigen Gemeinden verzeigt werden, deren Hilfsmittel den Bedarf decken und denen somit diese Rückerstattungen nicht verrechnet werden können, weil sie keinen Staatsbeitrag erhalten.

Die Verwandtenbeiträge weisen gegenüber dem Vorjahr einen Mehrbetrag auf von Fr. 1287. 80 und der Ertrag der Armengüter von Fr. 530. 54.

D. Staatszuschuss.

Der bündelirte Staatszuschuss an die Kosten der Notharmenpflege betrug, wie letztes Jahr,
Fr. 437,500. —
Hiezu obige Hilfsmittel mit » 352,654. 61

Zur Vertheilung auf den Kopf der Notharmen Summa Fr. 790,154. 61

Das sogenannte Durchschnittskostgeld wurde bei Feststellung des Notharmenstats vom Regierungsrathe festgesetzt auf Fr. 38 für ein Kind und Fr. 47 für eine erwachsene Person. Dies erforderte mit Zuschlag der gesetzlichen 2 % Verwaltungskosten einen Gesamtbedarf von Fr. 793,786. 44.

Es ergab sich somit ein Ausgabentüberschuss von Fr. 3631. 83, wofür ein Nachkredit nachgesucht werden musste, der vom Grossen Rathe auch bewilligt worden ist.

In Betreff der wirklichen Kosten der Notharmenpflege verweisen wir auf die gemeindeweise Darstellung im Anhang I hienach.

E. Auswärtige Armenpflege.

Dieser Zweig der Armenpflege weist auch im Berichtjahre wieder eine erhebliche Mehrbelastung auf, so dass zu der verfügbaren Summe der Fr. 101,213. 06 noch ein Nachkredit von Fr. 2900 erforderlich war.

Von den 4199 eingelaufenen Korrespondenzen, diese Armenpflege betreffend, waren beinahe alle Hilfsgesuche und es haben sich diese, dem Vorjahre gegenüber, abermals um 382 vermehrt. Die Ansprüche werden auch in den einzelnen Fällen immer grösser. Die Behörden der westschweizerischen Kantone, namentlich Waadt und Neuenburg, z. B. verlangen als nothwendige Unterstützung für ein verlassenes Kind in der Regel Fr. 15 per Monat, für eine erwachsene Person monatlich Fr. 20, für eine Familie je nach

den Verhältnissen Fr. 30—50 und drohen mit Heimuschub, wenn diesen Forderungen nicht entsprochen wird.

Unterstützt wurden im Ganzen 1798 Familien und Einzelpersonen, 79 mehr als im Vorjahr. Von diesen 1798 wurden 1204 mit fixen vierteljährlichen Beträgen und 594 mit temporären Spenden unterstützt. Die fix Unterstützten haben sich seit letztem Jahr um 89 vermehrt. Der Durchschnitt eines Fixums beträgt Fr. 69. 79 und derjenige einer temporären Spende Fr. 15. An letztern wurden auf jeweilige Berichte und Gesuche der Korrespondenten hin im Ganzen 1320 verabfolgt. Mit Rücksicht auf die beschränkten Mittel mussten natürlich auch eine grosse Anzahl von Gesuchen abgewiesen werden, namentlich solche, die nur infolge von vorübergehender Dürftigkeit gestellt wurden.

Die Gemeinden erhielten, wie bisher, Verzeichnisse ihrer unterstützten Angehörigen mit Angabe der Unterstützungen.

Den Herren Korrespondenten verdanken wir hier ihre aufopfernden Dienstleistungen in dieser Armenpflege.

Auf die Kantone vertheilen sich die Unterstützungen, wie folgt:

Kantone.	Unterstützte.	Unterstützungen.		Durchschnitt.	
		Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
1. Aargau	66	3,573	30	54	14
2. Appenzell A. Rh.	3	62	50	20	83
3. Baselland	45	2,397	40	53	28
4. Baselstadt	28	1,401	60	50	06
5. Bern, neuer Kantonstheil	322	17,294	35	53	40
6. Freiburg	120	6,179	85	51	40
7. St. Gallen	23	1,167	45	50	76
8. Genf	82	3,823	85	46	63
9. Glarus	4	215	—	53	75
10. Graubünden	4	103	15	25	79
11. Luzern	15	1,100	—	73	33
12. Neuenburg	444	27,093	05	61	02
13. Schaffhausen	6	350	—	58	33
14. Solothurn	98	5,667	20	57	82
15. Thurgau	18	897	50	49	86
16. Nidwalden	1	160	—	160	—
17. Obwalden	2	40	—	20	—
18. Waadt	469	28,888	15	61	60
19. Wallis	3	164	—	53	67
20. Zug	2	140	—	70	—
21. Zürich	43	3,425	30	79	66
<i>Total</i>	1798	104,143	65	57	92

III. Armenpflege der Dürftigen.

Unterstützt wurden von der Spendkasse 7470 Einzelpersonen und Familien, 333 weniger als im Vorjahr, und von der Krankenkasse 3727, 50 weniger als im Vorjahr.

Im Uebrigen verweisen wir auf den detaillirten Bericht im Anhang I hienach.

IV. Bürgerliche Armenpflege.

Im Berichtsjahre ist keine der nach § 25 A. G. für ihre Angehörigen noch burgerliche Armenpflege führenden Gemeinden zur örtlichen Armenpflege übergetreten.

Es sind dies im alten Kantonstheil noch folgende Gemeinden:

Amtsbezirke.	Gemeinden.	Amtsbezirke.	Gemeinden.
Aarberg:	Aarberg und Niederried.	Laupen:	Clavaleyres.
Bern:	13 Zünfte der Stadt Bern.	Nidau:	Belmont, Bühl, Epsach, Merzligen, Nidau und Safnern.
Büren:	Arch, Büren, Busswyl, Diessbach, Lengnau und Rütli.	N.-Simmenthal:	Reutigen.
Burgdorf:	Burgdorf.	Seftigen:	Kehrsatz.
Erlach:	Siselen.	Thun:	Thun.
Interlaken:	Unterseen und Wilderswyl.	Wangen:	Wangen.
Konolfingen:	Kiesen.		

Ueber den Bestand der burgerlichen Armengüter und die Verhandlungen der burgerlichen Armenpflege, sowohl des alten als neuen Kantonstheils, betreffend das Vorjahr, gibt Anhang II hienach Aufschluss.

V. Besondere Unterstützungen.

1. Handwerksstipendien.

An solchen wurden verabfolgt 172 an ebenso viele Lehrlinge und Lehrmädchen — 14 mehr als im Vorjahr — und dafür verausgabt eine Gesamtsumme von Fr. 11,980, oder per Stipendium durchschnittlich Fr. 69. 65. Da der Budgetkredit nur Fr. 10,000 betrug, musste ein Nachkredit nachgesucht werden, der auch bewilligt worden ist.

2. Spenden für Irre, Gebrechliche, Kranke und Unheilbare.

a. In Irrenanstalten:	Unterstützte Personen.	Fr.	Rp.
Privatirrenanstalt Wyss in Münchenbuchsee	82	18,857.	25
» Rohrer in Lyss	5	467.	25
St. Urban, Kanton Luzern	54	10,192.	28
Marsens, Kanton Freiburg	27	6,676.	90
Cery, Kanton Waadt	11	1,460.	85
Basel	4	723.	45
Vernayes, Kanton Genf	1	411.	75
Préargier, Kanton Neuenburg	3	358.	75
Littenheid, Kanton St. Gallen	1	264.	—
Total	188	39,412.	48

Die Gemeinden hatten an die Verpflegungskosten dieser 188 Geisteskranken noch beizutragen, in:

Münchenbuchsee, direkt bezahlt	24,955.	—
Lyss, direkt bezahlt	641.	05
St. Urban, durch Vermittlung der Direktion	16,972.	01
Marsens, » » » »	10,126.	05
Cery, » » » »	936.	75
Basel, » » » »	1,092.	70
Vernayes, » » » »	411.	75
Préargier, » » » »	372.	75
Littenheid, » » » »	231.	—
Summa	55,739.	06

b. In Staats- und andern Anstalten	Unterstützte Personen.	Fr.	Rp.
c. In Privatverpflegung	127	6,337.	25
d. Verpflegung in Spitalern	6	429.	—
e. Verpflegung in Spitälern	24	995.	45
f. Unheilbare im Pfründerhaus	38	2,442.	—
g. Staatsbeitrag an die Anstalt « Bethesda »	—	1,500.	—
h. Staatsbeitrag an die Anstalt « Gottesgnad »	—	1,000.	—
i. Alte sogenannte Klosterspenden	8	324.	—
Summa	127	13,027.	70

VI. Armenanstalten.

A. Erziehungsanstalten.

An Staatsbeiträgen wurden verabfolgt für:

1) Orphelinat des Bezirks Freibergen	Fr. 3,000. —
2) » in Pruntrut	» 4,000. —
3) » in Courtelary	» 3,626. 25
4) Anstalt des Bezirks Wangen	» 1,812. 50
5) » des Bezirks Konolfingen	» 2,737. 50
6) » Steinhölzli bei Bern	» 2,320. 60
7) » Viktoriastiftung in Wabern	» 1,600. —

B. Rettungsanstalten.

1. Knabenanstalt in Landorf.

Diese Anstalt hatte im Durchschnitt 45 Zöglinge. Eingetreten sind 17 und ausgetreten 18, wovon 17 infolge Admission. Ein Zögling musste wegen hochgradiger Epilepsie in die Anstalt « Bethesda » in Tschugg versetzt werden. Von den 17 Admittirten kamen 12 in Berufslehre und es berechnen nun alle diese, nach verschiedenen Zwischenfällen, zu guten Hoffnungen. Gemäss ihrem Wunsche bleiben zwei bei der Landwirtschaft. Einer ist zu seinem Vater nach Amerika ausgewandert. Einer wird Fabrikarbeiter und einer (Verdingknabe) wurde seiner Gemeinde zurückgestellt. Von den Eingetretenen sind 10 deutscher und 7 französischer Zunge, wovon 4 ganz welsch. Die französisch Sprechenden, die gar oft einen sehr mangelhaften Schulbesuch hatten, erschweren den Unterricht in erheblichem Masse.

Im Berichtjahre wurde der Anstaltsvorsteher, Herr Nyffeler, neu gewählt. Auch fand ein Lehrerwechsel statt und ein provisorisch angestellter Lehrer wurde definitiv gewählt.

Das *Rechnungsergebniss* dieser Anstalt ist folgendes:

	Fr.	Per Zögling.	Fr.
<i>Ausgaben:</i>			
Verwaltung	2,210. 73		49. 13
Unterricht	» 1,787. 95		» 39. 73
Verpflegung	» 19,016. 31		» 422. 58
Miethzins	» 2,150. —		» 47. 78
Landwirtschaft	» 2,534. 45		» 56. 31
	Fr. 27,699. 44		Fr. 615. 53
<i>Einnahmen:</i>			
Kostgelder	Fr. 6,670. —		Fr. 148. 22
Inventarverminderung	» 5,959. 20		» 132. 42
	» 12,629. 20		» 280. 64
<i>Reine Anstaltskosten</i>	Fr. 15,070. 24		Fr. 334. 89

gleich dem Staatszuschuss.

2. Knabenanstalt in Aarwangen.

Die Durchschnittszahl der Zöglinge war 49. Auf Ostern wurden 7 admittirt und im Laufe des Jahres neu aufgenommen ebenfalls 7 Zöglinge. Vier wurden vor der Admission entlassen und deren Eltern und Verwandten infolge günstiger Verhältnissen auf Verlangen zurückgegeben. Von den 7 Admittirten kamen 6 in Berufslehre und einer zu einem Landwirth. Das Verhalten Aller ist befriedigend.

Rechnungsergebniss dieser Anstalt:

	Fr.	Per Zögling.	Fr.
<i>Ausgaben:</i>			
Verwaltung	Fr. 2,843. 06		Fr. 58. 04
Unterricht	» 2,580. 44		» 52. 66
Verpflegung	» 18,511. 44		» 377. 78
Miethzins	» 1,825. —		» 37. 25
	Fr. 25,760. 84		Fr. 525. 73
<i>Einnahmen:</i>			
Kostgelder	Fr. 6,630. —		Fr. 135. 31
Landwirtschaft	» 4,524. 15		» 92. 32
Inventarverminderung	» 324. —		» 6. 61
	» 11,478. 15		» 234. 24
<i>Reine Anstaltskosten</i>	Fr. 14,282. 69		Fr. 291. 49

gleich dem Staatszuschuss.

3. Knabenanstalt in Erlach.

Im Durchschnitt waren 45 Zöglinge in dieser Anstalt. 14 sind im Laufe des Jahres eingetreten, und zwar 12 infolge Verurtheilung, 11 wegen Diebstahl und 1 wegen Unsittlichkeit und 2 wegen Vagantität und Lügenhaftigkeit. Es würde hier zu weit führen, ein Bild von der grossen Verdorbenheit dieser meistens im Alter vorgeschrittenen und deshalb für Besserungsbestrebungen schwer zugänglichen Knaben zu geben. Die Anstalt verlassen haben 17 Zöglinge, 13 infolge Admission, 2 nach vollendeter Strafzeit und 2 siebenzehnjährige Zöglinge, die wegen schlechtem Betragen und stetigem Desertiren vor der Admission entlassen werden mussten, weil keine Hoffnung auf Besserung vorhanden war. Von den Ausgetretenen kamen durch Vermittlung der Anstalt 9 in Berufslehre und 5 als Knechte oder Melker zur Landwirthschaft. Alle haben sich bisher klaglos verhalten.

Rechnungsergebniss:

Ausgaben:

		Per Zögling.
Verwaltung	Fr. 2,425. 05	Fr. 53. 89
Unterricht	» 2,079. 39	» 46. 21
Verpflegung	» 17,803. 05	» 395. 62
Miethzins	» 3,890. —	» 86. 44
Inventarvermehrung	» 2,100. 50	» 46. 68
	<u>Fr. 28,297. 99</u>	<u>Fr. 628. 84</u>

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 6,595. —	Fr. 146. 55
Landwirthschaft	» 5,337. 51	» 118. 61
	<u>» 11,932. 51</u>	<u>» 265. 16</u>

<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 16,365. 48</u>	<u>Fr. 363. 68</u>
-------------------------------------	-----------------------	--------------------

gleich dem Staatszuschuss.

4. Die Mädchenanstalt in Kehrsatz

zählte durchschnittlich 52 Zöglinge. Von den 19 im Laufe des Jahres neu Eingetretenen ist die Mehrzahl schwach begabt und wenig entwickelt. Ausgetreten sind 11, alle infolge Admission. Hievon wurden von der Anstalt 6 in Dienstplätze gethan. 3 kehrten zu ihren Eltern zurück, 1 wanderte zu ihrer Schwester nach Amerika aus und 1 musste, weil lahm und schwächlich, von der Gemeinde wieder übernommen werden. Es kann nicht Allen ein gutes Verhalten nachgerühmt werden, und leider übt die Einwirkung gewissenloser Eltern oft einen nachtheiligen Einfluss aus, wodurch die Früchte der Anstaltserziehung illusorisch gemacht werden.

Die Anstalt musste um 8 Plätze erweitert werden. Sie betreibt nun verhältnissmässig bedeutende Landwirthschaft. Durch die daherigen Anschaffungen entstanden im Berichtjahre erhebliche Mehrkosten, so dass ein Nachkredit von Fr. 11,000 erforderlich wurde. Es fand auch ein Lehrerwechsel statt.

Das *Rechnungsergebniss* ist folgendes:

Ausgaben:

		Per Zögling.
Verwaltung	Fr. 2,893. 40	Fr. 55. 64
Unterricht	» 1,862. 11	» 35. 81
Verpflegung	» 16,907. 01	» 325. 13
Miethzins	» 1,410. —	» 27. 11
Inventarvermehrung	» 9,026. 40	» 173. 58
	<u>Fr. 32,098. 92</u>	<u>Fr. 617. 27</u>

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 7,217. 50	Fr. 138. 79
Landwirthschaft	» 868. 87	» 16. 71
	<u>» 8,086. 37</u>	<u>» 155. 50</u>

<i>Reine Anstaltskosten</i>	<u>Fr. 24,012. 55</u>	<u>Fr. 461. 77</u>
-------------------------------------	-----------------------	--------------------

gleich dem Staatszuschuss.

Nicht gerechnet die Inventarvermehrung von per Zögling	» 173. 58
verbleiben an reinen Kosten per Zögling	<u>Fr. 288. 19</u>

C. Verpflegungsanstalten.

1. Staatsanstalten.

a. Männeranstalt Bärau.

Diese Anstalt beherbergte im Durchschnitt 275 Pfleglinge. Eingetreten sind 58, wovon 2 Geistesranke und 3 Privatpfleglinge; ausgetreten 55, wovon 31 infolge Absterbens und 24 infolge Versetzung in andere Anstalten und Entlassung. Die Verstorbenen hatten ein Durchschnittsalter von beinahe 64 Jahren. Von den neu Eingetretenen waren $\frac{3}{4}$ zur Arbeit untauglich, wie denn auch mehr als $\frac{2}{3}$ sämtlicher Pfleglinge als arbeitsunfähig zu taxiren sind. Stumme und taubstumme waren 41, Geistesranke 21, Idioten 8, Blinde 9 und Epileptische 6. Das durchschnittliche Alter sämtlicher Pfleglinge ist 54 Jahre. Der Aelteste war 85 Jahre alt.

Rechnungsergebniss:

Ausgaben:

		Per Pflegling.
Verwaltung	Fr. 4,726. 90	Fr. 17. 18
Verpflegung	» 52,873. 10	» 192. 26
Miethzins	» 2,531. 50	» 9. 20
Inventar	» 3,738. 25	» 13. 59
	Fr. 63,869. 75	Fr. 232. 23

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 46,616. 50	Fr. 169. 51
Gewerbe	» 1,573. 90	» 5. 72
Landwirthschaft	» 6,032. 95	» 21. 93
	» 54,223. 35	» 197. 16

Reine Anstaltskosten Fr. 9,646. 40 Fr. 35. 07

gleich dem Staatszuschuss.

Oder ohne der Inventarvermehrung von » 13. 59

per Pflegling rein Fr. 21. 48

b. Die Frauenanstalt in Hindelbank

verpflegte durchschnittlich 271 Personen. Im Laufe des Jahres sind eingetreten 40, verstorben 24, in andere Anstalten versetzt 12 und sonst entlassen worden 12 Pfleglinge. Von den 40 Eingetretenen sind die grosse Mehrzahl alte, gebrechliche oder aber geistesranke Personen, die alle nicht mehr arbeitsfähig sind. Geistesranke sind eingetreten 14, von denen 9 aus Irrenanstalten kamen und welche mehr oder weniger im Zustande völligen Blödsinnes sind. Die Anstalt bekommt überhaupt nach und nach den Charakter einer Versorgungsanstalt für unheilbare Geistesranke, wenn nicht baldigst anderswo für Solche Platz geschaffen wird. In den letzten 4 Jahren sind nicht weniger als 35 Personen als geisteskrank in diese Anstalt aufgenommen worden, und zwar die meisten durch Uebertritt aus Irrenanstalten wegen Platzmangel. Es wird deshalb die Aufsicht auch um so schwieriger. Das durchschnittliche Alter der 24 verstorbenen Pfleglinge war $66\frac{2}{3}$ Jahr. Ueber 70 Jahre alt waren 12. Die Gebrechlichkeit der neu Eintretenden wird von Jahr zu Jahr fühlbarer.

Die sehr gute Leitung dieser Anstalt hatte auch folgendes anerkannt günstige *Rechnungsergebniss*:

Ausgaben:

		Per Pflegling.
Verwaltung	Fr. 3,491. 10	Fr. 12. 80
Verpflegung	» 48,331. 16	» 177. 04
Miethzins	» 3,300. —	» 12. 08
Inventar	» 120. —	» —. 44
	Fr. 55,242. 26	Fr. 202. 36

Einnahmen:

Kostgelder	Fr. 44,237. —	Fr. 162. 04
Gewerbe	» 2,596. 55	» 9. 50
Landwirthschaft	» 4,557. 50	» 16. 70
	» 51,391. 05	» 188. 24

Reine Anstaltskosten Fr. 3,851. 21 Fr. 14. 12

gleich dem Staatszuschuss.

2. Bezirksanstalten für beide Geschlechter.

a. Oberländische Anstalt in Utzigen.

Verpflegt wurden 479 Personen. Verstorben sind 43 oder 10,2 % im Durchschnittsalter von 62 $\frac{1}{2}$ Jahr. Die auf 31. Dezember anwesenden 416 Pfléglinge hatten ein Alter von 11 bis 85 Jahre.

Rechnungsergebniss:

<i>Einnahmen:</i>			Per Pflégling.
Kostgelder	Fr. 62,073. 60		Fr. 147. 80
Staatsbeitrag	» 8,500. —		» 20. 23
Landwirthschaft	» 18,589. 38		» 44. 26
Gewerbe	» 5,123. 20		» 12. 20
	<hr/>	Fr. 94,286. 18	<hr/>
			Fr. 224. 49
 <i>Ausgaben:</i>			
Verwaltung	Fr. 1,668. 60		Fr. 3. 97
Nahrung	» 58,723. 90		» 139. 82
Kleidung	» 4,405. 75		» 10. 49
Verpflegung	» 25,971. 49		» 61. 84
	<hr/>	» 90,769. 74	<hr/>
			» 216. 12
<i>Vermögensvermehrung</i>	Fr. 3,516. 44		Fr. 8. 37

Nettokosten per Pflégling Fr. 159. 66.

b. Mittelländische Anstalt in Riggisberg.

Gesamtzahl der Pfléglinge 457. Durchschnitt 408. Neu aufgenommen wurden 57. Verstorben sind 41 oder 10,5 % im Durchschnittsalter von 63 $\frac{1}{3}$ Jahr.

Rechnungsergebniss:

<i>Einnahmen:</i>			Per Pflégling.
Kostgelder	Fr. 63,530. 25		Fr. 155. 71
Landwirthschaft	» 11,624. 30		» 28. 49
Gewerbe	» 3,807. 79		» 9. 32
Staatsbeitrag	» 8,000. —		» 19. 60
	<hr/>	Fr. 86,962. 34	<hr/>
			Fr. 213. 12
 <i>Ausgaben:</i>			
Verwaltung	Fr. 3,750. 17		Fr. 9. 19
Nahrung	» 53,531. 88		» 131. 20
Kleidung	» 3,314. 70		» 8. 12
Verpflegung	» 16,341. 32		» 40. 05
	<hr/>	» 76,938. 07	<hr/>
			» 188. 56
<i>Einnahmenüberschuss</i>	Fr. 10,024. 27		Fr. 24. 56

Nettokosten per Pflégling Fr. 150. 75.

c. Seeländische Anstalt in Worben.

Durchschnittszahl der Pfléglinge 285. Eingetreten sind 99, ausgetreten 16 und gestorben 45, letztere im Durchschnittsalter von 64 Jahren.

Die Verwaltung dieser Anstalt hatte folgendes *Rechnungsergebniss:*

<i>Einnahmen:</i>			Per Pflégling.
Staatsbeitrag	Fr. 5,000. —		Fr. 13. 69
Landwirthschaft	» 20,420. 91		» 55. 94
Gewerbe etc.	» 20,219. 22		» 55. 39
Kostgelder	» 58,202. 10		» 159. 45
Verschiedenes	» 68,052. 50		» 186. 44
	<hr/>	Fr. 171,894. 73	<hr/>
			Fr. 470. 91

	Uebertrag	Fr. 171,894. 73	Per Pflögling.	Fr. 470. 91
<i>Ausgaben:</i>				
Verwaltung	Fr. 6,287. 57		Fr. 16. 13	
Uebrigte Kosten	» 136,236. 51		» 373. 25	
		» 142,524. 08		» 389. 38
<i>Mehreinnahmen</i>		Fr. 29,370. 65		

Woher diese Mehreinnahme rührt, ist aus dem verspätet eingelangten Bericht der Anstalt nicht ersichtlich und es können auch die reinen Kosten per Pflögling nicht angegeben werden.

VII. Liebessteuern.

Unter Rücksichtnahme auf den Ende August und Anfangs September im st. gallischen Rheinthale durch Ueberschwemmung und Feuersbrünste entstandenen grossen Schaden hat der Regierungsrath auf Antrag der Direktion unterm 3. Oktober eine allgemeine Liebesgabensammlung beschlossen, bei welcher auch der seit 1888 im eigenen Kanton entstandene Elementarschaden Berücksichtigung finden soll. Dieser letztere Schaden beläuft sich, soweit der Direktion die vorschriftsgemässen Schatzungsverbale eingereicht worden sind, auf die Summe von Fr. 125,000.

Das Ergebniss dieser Liebesgabensammlung ist eine Gesamtsumme von **Fr. 47,245. 49**. Ueberdies wurden viele Naturalgaben in Lebensmitteln und Kleidungsstücken, sowie auch Baarbeträge den Hilfskomites in St. Gallen direkt zugesandt. Die Gemeinde Burgdorf einzig hat aus einer vorgängigen Sammlung Fr. 1500 ausgeschieden und direkt nach St. Gallen gesandt.

Der Regierungsrath hat beschlossen, von obiger Summe den Wasser- und Brandbeschädigten des Rheinthales **Fr. 30,000** zuzuwenden, welcher Betrag dem Departement des Innern des Kantons St. Gallen zur gutfindenden Repartirung übermittleit worden ist.

Die Beschädigten des eigenen Kantons aus den Jahren 1888—1890 sodann wurden folgendermassen bedacht:

Beschädigte mit keinem oder Vermögen bis auf Fr. 1000	25 %
» » Vermögen von Fr. 1,001— 5,000	20 %
» » » » 5,001—10,000	15 %
» » » » 10,001—15,000	10 %

des geschätzten Schadens. Beschädigte mit Vermögen über Fr. 15,000 und Korporationen fielen ausser Betracht. Die Schadenvergütung nach diesem Modus erforderte eine Summe von **Fr. 19,797**, so dass ein Ausgabenüberschuss von **Fr. 2551. 51** aus der Reserve früherer Sammlungen und Depositionszins erhoben werden musste.

In Vollziehung eines frühern Regierungsrathsbeschlusses wurde den Bergsturzbedrohten der Gemeinde Schwanden ebenfalls aus erwähnter Reserve ein einmaliger Steuerbeitrag von restanzlichen Fr. 16,000 verabfolgt.

VIII. Beiträge an schweizerische Hülfsgeellschaften im Auslande.

Der Staatsbeitrag betrug, wie bisher, Fr. 2000 und wurde dem Bundesrathe zur Vertheilung übermittleit. Nach Bericht des Letztern bestehen 125 Unterstützungsvereine, unter welche die Beiträge der Kantone, zusammen Fr. 20,550 ausmachend, vertheilt wurden.

Bern, den 17. Februar 1891.

Der Direktor des Armenwesens:

Räz.